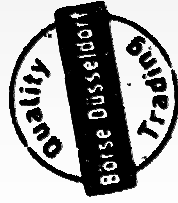


Compliance – Tagung 2005

Unabhängigkeit der HüSt

Ferdinand Graf von Brühl
Leiter der Handelsüberwachungsstelle
der Börse Düsseldorf



Quotrix  win GEFFOX

Die Handelsüberwachungsstelle

Börse Düsseldorf

Rechtliche Grundlage

Stellung in der Aufsichtstrilogie

Befugnisse und Aufgaben

Grundlagen internationaler Market Surveillance

Befugnisse und Aufgaben der Market Surveillance

Internationale Zusammenarbeit

Aufgaben im Rahmen der MiFID, auch als Compliance ?

Rechtliche Grundlage der HüSt

Börse Düsseldorf

Börsengesetz

- II. Finanzmarktförderungsgesetz (FMFG) 1.1.1995 § 1.b (1) BörsG
- III. und IV. FMFG § 4

Die Börse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde (BAB) eine HüSt als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben....

Die Börse ist eine teilrechtsfähige unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

HüSt als Börsenorgan ist Behörde und somit unabhängig vom privatrechtlichen Betreiber

Aufsichtstrilogie

Börse Düsseldorf

HüSt als Ermittlungsbehörde vor Ort agiert im öffentlichen Auftrag und ist berichtspflichtig

gegenüber der

Börsenaufsichtsbehörde (BAB)

Anstaltsaufsicht über Börse

Rechtsaufsicht über HüSt

gegenüber der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Marktaufsicht

Insiderhandel

Preismanipulation

Aufgaben und Befugnisse

Börse Düsseldorf

Aufgaben:

Kontrolle der Börsengeschäfte und deren Abwicklung (SIMA)

Engagementskontrolle der teilnehmenden Finanzdienstleister

Durchführung von Ermittlungen

Die HüSt hat Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen

Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit mit Compliance der Mitgliedsinstitute nötig.

Aufgaben und Befugnisse

Börse Düsseldorf

Befugnisse

§ 4 (3) BörsG

Der HüSt stehen die Befugnisse der BAB nach § 2 Abs.1 S.1 b. S.6 zu.

§ 2 Abs.1 S.9 u.10 und Abs.4 gelten entsprechend.

Ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen

Sofern Anhaltspunkte vorliegen:

Identität der Auftraggeber und der berechtigten und verpflichteten Personen
Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume

Verweigerungsrecht des Verpflichteten / Rechtsbelehrung

Internationale Market Surveillance

Börse Düsseldorf

Grundlagen:

Privatrechtlich in den meisten Fällen dem Träger zugeordnet

Gekoppelt an andere Aufgaben

Controlling

Regulations / Listings

Development

Börsenmitglieder verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit Market Surveillance.

Übermittlung von Daten auf Verlangen

Internationale Market Surveillance

Börse Düsseldorf

Aufgaben:

Geschäftskontrolle und Ermittlungen analog zur HüSt

Meldung an Geschäftsführung der Börse/Träger

bzw. staatliche Aufsicht z.B. SEC

Befugnisse:

Im Rahmen der Vereinbarungen mit den Mitgliedern

Internationale Zusammenarbeit:

§ 7 BörsG Verschwiegenheitspflicht

...Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten von der HüSt bekannt gewordene Tatsachen liegt insbesondere nicht vor, wenn sie weitergegeben werden an:

Stellen, die kraft Gesetz oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen, KIs, FD, IVG und VG beauftragt sind, soweit diese Stellen die Information zur Erfüllung ihrer Arbeit benötigen....

International geregelt durch Verträgen der Mitgliedern der International Surveillance Group (ISG) untereinander.

Überwachung von MTF Artikel 26:

der Betreiber eines MTF muss wirksame Vorkehrungen zur regelmäßigen Überwachung treffen.....

Organisatorische Anforderungen Artikel 39:

Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte zwischen Eigentümern und Betreibern von geregelten Märkten....

Sofern sich solche Konflikte auf die Geschäfte auswirken, ist die HüSt zuständig.

Zulassung von FI zum Handel Artikel 40

Alle zum Handel am geregelten Markt zugelassenen FI müssen fair, ordnungsgemäß und effizient gehandelt werden...

in Verbindung mit

§ 4 (5) BörsG

Stellt die HüSt Tatsachen fest, ..., welche den ordnungsgemäßen Handel oder die Geschäftsabwicklung beeinträchtigen, so hat sie...

HüSt sinnvollerweise bereits bei der Zulassung von FI mit im Boot und auch bei der Zulassung von Unternehmen?

Zugang zum geregelten Markt Artikel 42 (4)

Mitglieder und Teilnehmer des geregelten Marktes müssen die Verpflichtung gemäß Art. 19 (Wohlverhalten), gemäß Art. 21 (kundengünstigste Ausführungsverpflichtung) gemäß Art. 22 (Bearbeitung von Kundenaufträgen) in Bezug auf ihre Kunden einhalten, wenn sie für diese Aufträge an einem geregelten Markt ausführen.

Hier ist eine enge Zusammenarbeit zwischen HüSt und Compliance gefordert

Kontakt

Börse Düsseldorf

Ferdinand Graf v. Brühl
Leiter Handelsüberwachungsstelle
der Börse Düsseldorf

Telefon: 0211/1389-235

Telefax: 0211/1389-225

graf.bruehl@boerse-duesseldorf.de

www.boerse-duesseldorf.de



13 / 15.11.2005
www.boerse-duesseldorf.de
Hotline: 0180-2-637733